

Wir waren von der Parallelität des Weges der Adenauer-Clique mit dem der Hitler-Faschisten ausgegangen. Eines aber ist heute grundlegend anders: die demokratischen und friedliebenden Kräfte sind stärker geworden. In der Deutschen Demokratischen Republik ist der erste wirklich demokratische Staat der deutschen Geschichte entstanden, der sich immer mehr als Kraftquell der demokratischen und patriotischen Kräfte in Westdeutschland erweist. Hinter den Kommunisten und allen anderen verfolgten und bedrohten Demokraten in Westdeutschland stehen die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik, steht der mächtige

Block der Friedensstaaten, steht die Solidarität der unterdrückten Menschen in allen kapitalistischen und abhängigen Ländern.

Es wird sich zeigen, ob das Bundesverfassungsgericht die ihm zugewiesene Rolle als Hüter des Grundgesetzes und der demokratischen Ordnung erfüllen oder ob es dem Druck der deutschen und amerikanischen Monopolisten weichen wird. Eines aber kann heute schon gesagt werden: dieser Prozeß wird vor dem weiten Forum der demokratischen Weltöffentlichkeit stattfinden. Dieses Forum wird das letzte und entscheidende Urteil sprechen.

## Die Vorbereitung des neuen Familienrechts durch die Rechtsprechung

Von Dr. HEINRICH TOEPLITZ, Staatssekretär im Ministerium der Justiz

### I

Der Entwurf des neuen Familiengesetzbuches stellt den Abschluß einer Periode dar, die 1945 im Osten Deutschlands mit der Herausbildung neuer familienrechtlicher Prinzipien begann. Sie wird auf ökonomischem Gebiet durch eine Fülle von Tatsachen gekennzeichnet, von denen ich nur einige Beispiele anführen will: Der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ ist verwirklicht. In unserem staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben spielen die Frauen eine wichtige Rolle. Zur Unterstützung der berufstätigen Frauen wurden von 1950 bis 1954 die Zahl der Krippenplätze für Kinder von 4674 auf 29 295 erhöht. Die Dauerheimplätze für Kinder alleinstehender Mütter stiegen in dieser Zeit von 3868 auf 6977. An Sach- und Barleistungen für Schwangerschaft und Wochenhilfe wurden in weniger als 1/2 Jahren mehr als 235 Millionen DM ausgegeben. Diese wenigen Tatsachen zeigen, daß in der Deutschen Demokratischen Republik die Voraussetzungen bestehen und ständig weiter entwickelt werden, um im täglichen Leben die Gleichberechtigung der Frau zu verwirklichen und ihr alle Hilfe bei der Erziehung ihrer Kinder zu geben.

Die juristische Fixierung der Grundsätze eines neuen Familienrechts erfolgte, nachdem einige Länderverfassungen vorangegangen waren, durch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, deren Artikel 7, 30 und 33 unmittelbar geltendes Recht und damit maßgebend für die Gerichtspraxis waren. Durch das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 wurden diese Grundsätze in einigen Punkten konkretisiert und weiter entwickelt.

Für die Tätigkeit der Gerichte auf familienrechtlichem Gebiet waren aber auch einige Änderungen des Prozeßrechts von Bedeutung, denn der Prozeß ist die Form, in der ein Anspruch durch das Gericht verwirklicht wird. Deshalb liegt es nahe, hier an die These W y s c h i n s k i s zu denken: „Die grundlegende Veränderung des Wesens des Rechts zieht unvermeidlich eine Veränderung seiner Form nach sich“<sup>1)</sup>. Wenn auch dieser Gedanke nicht unmittelbar auf das Verhältnis von materiellem Recht und Prozeßrecht zutrifft, so ist es doch richtig, daß neues materielles Recht nicht ohne Einwirkung auf das gerichtliche Verfahren sein kann. Dieser Grundsatz wird auch bei der Inkraftsetzung des neuen Familiengesetzbuches seine Bedeutung gewinnen. Deshalb ist in diesem Zusammenhang die Verordnung betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 21. Dezember 1948 (ZVOBl. S. 588) zu erwähnen, die trotz ihrer sehr formal klingenden Bezeichnung einen wichtigen Beitrag zur praktischen und lebensnahen Behandlung der Ehesachen geleistet hat. Wenn N a t h a n in seinem erläuternden Artikel zu dieser Verordnung<sup>2)</sup> darauf hinwies, daß bei verfahrensrechtlichen Neuregelungen ihr Bestand von ihrer Bewährung in der Praxis abhängig ist, so wurde diese Bewährung durch die Verweisung der Ehesachen an die Kreisgerichte im neuen Gerichtsverfassungsgesetz bestätigt. Auf der gleichen Linie lag die Verordnung

betreffend die Übertragung der Kindschaftsprozesse in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 9. November 1951 (GBl. S. 1038).

Ihre volle Bedeutung erhielt diese Verlagerung der familienrechtlichen Streitigkeiten in die der Bevölkerung am nächsten stehenden Gerichte erst durch das neue Gerichtsverfassungsgesetz, das in allen Verfahren am Kreisgericht die Mitwirkung von Schöffen zwingend vorschrieb. Damit wurde der erzieherische Charakter dieser Prozesse, dem wir in Zukunft besonders große Aufmerksamkeit widmen müssen, entscheidend weiter entwickelt. Mit welchem Ernst die Schöffen gerade an ihre Mitwirkung in Scheidungsprozessen herangehen, hat eine Reihe von Korrespondenzen in der Zeitschrift „Der Schöffe“ gezeigt.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung der Rechtsprechung in der Republik waren die grundsätzlichen und richtungweisenden Entscheidungen des Obersten Gerichts in Ehe- und Familiensachen. Sie sind von Dr. Hilde Benjamin anläßlich der Veröffentlichung des FGB-Entwurfs eingehend gewürdigt worden<sup>3)</sup>. Die dort getroffenen Feststellungen sollen den Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit bilden.

1. Das Oberste Gericht hat stets beachtet, daß seine Entscheidungen nur der Ausgestaltung und Konkretisierung der gesetzlichen Grundlagen dienen konnten. Es ging dabei von der Auffassung aus, daß die Gerichtspraxis nicht Rechtsquelle ist, sondern die Gesetze anwendet und auslegt. Deshalb hat das Oberste Gericht, indem es diese Grenzen der Rechtsprechung einhielt, keine Entscheidung getroffen, die nur der Gesetzgeber treffen konnte. Untere Gerichte haben in Einzelfällen diesen Grundsatz übersehen und sind dadurch zu falschen Entscheidungen gelangt (z. B. Zubilligung eines dinglichen Ausgleichsanspruchs an die Frau; Bejahung des vollen Erbrechts des nichtehelichen Kindes).

2. Das Oberste Gericht hat sich nicht auf die Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Frau beschränkt. Es hat auch in den übrigen Fragen des Familienrechts Gedanken entwickelt, die von großem Einfluß auf die Ausarbeitung des FGB-Entwurfs gewesen sind. Auf den Inhalt dieser Rechtsprechung soll im vorliegenden Aufsatz nur beispielsweise eingegangen werden, da sie in der Arbeit von H e i n r i c h u n d K l a r<sup>4)</sup> ausführlich dargestellt worden ist.

3. Dr. Hilde Benjamin stellt in ihrem erwähnten Artikel von der Rechtsprechung des Obersten Gerichts fest:

„Über die Entscheidung des Einzelfalles hinaus sind die von ihm vertretenen Anschauungen weitgehend Allgemeingut nicht nur der Gerichte, sondern auch der Bürger geworden, so daß sie heute fester Bestandteil des Bewußtseins unserer Menschen sind.“<sup>5)</sup>

In welchem Maße die Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik sich diese Anschauungen zu eigen gemacht haben, soll an einer Reihe von Beispielen gezeigt werden, die der Praxis der mittleren und unteren

1) Enzyklopädie der UdSSR, Band II, S. 1509.

2) NJ 1949 S. 25.

3) NJ 1954 S. 350.

4) NJ 1953 S. 537.

5) NJ 1954 S. 350.